

Dekan für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Klagenfurt am 27. 4. 1999

Zahl: 254-98/99

Gesehen der Dekan

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt

Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften und Informatik
Der Studiendekan

An das Präsidium des Nationalrates
sowie an das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Paul Kellermann
o.Univ.Prof. Dipl.Soziol. Dr.oec.publ.
Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt
Tel.: ++43(0)463/2700-6266
Fax.: ++43(0)463/2700-6205
e-mail: paul.kellermann@uni-klu.ac.at

Im Dienstweg

Klagenfurt, am 27. 4. 1999
Der Rektor

Klagenfurt, April 1999/ul

Anmerkungen zum Entwurf der Novellierung des UniStG '97

1 Allgemeine Vorbemerkungen

- 1.1 Da es einerseits unübersichtlich würde, andererseits weder zumutbar noch sinnvoll erscheint, in Monologform verschiedene Stellen des Entwurfs zu kommentieren, möchte ich mich auf Anmerkungen zu den auf dem Vorblatt des Entwurfs zur Novellierung des UniStG genannten fünf Problemen und fünf Zielen konzentrieren. Damit wird eine Systematik eingehalten, die durch das Vorblatt vorgegeben wird.
- 1.2 Auf dem Vorblatt werden zwar Probleme und Ziele genannt; was jedoch völlig fehlt, ist eine Einschätzung der zu erwarteten Wirkungen etwa auf die Bedeutung der Matura an berufsbildenden höheren Schulen, die Fachhochschulstudiengänge, die Habilitation, den Rang der bisherigen akademischen Grade, die Akzeptanz seitens Jugendlicher, die Brauchbarkeit für Erwerbsarbeit und Alltag. Von mindestens ebenso großer, wenn nicht gar wesentlicher Bedeutung wäre aber eine Einschätzung der materiellen und immateriellen Folgen für die Universitäten, für die Gestalt der Studien, für die Wissenschaften sowie der aus diesem vielfältigen Wandel hervorgehenden Konsequenzen für Kultur, Wirtschaft und Berufsstruktur in Österreich.
- 1.3 Die ebenfalls auf dem Vorblatt zu findende Behauptung bezüglich Variante a "Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes" wirft Fragen auf: Wurde übersehen, daß wenigstens für die Zeit des Überganges von mehreren Jahren, in denen die bisherigen Studien und die vorgesehenen anders angelegten neuen Studien (vgl. z. B. Paragraph 7a, aber auch die Proportionierung von 90 zu 10 Prozent der Semesterstundenanzahl, die Veränderung hinsichtlich der Diplomarbeit) nebeneinander geboten werden müssen, selbstverständlich zusätzliche Kosten entstehen? Oder wird vorausgesetzt, daß die Universitäten diesen Aufwand aus ihrem ohnehin beschränkten Lehrbudget finanzieren?
- 2 Vorbemerkung zu den "Problemen": In keinem der fünf genannten Fälle wird entweder die sich stellende Frage "Was ist das Problem?" beantwortet oder wird ein Problem beschrieben und analysiert. Vielmehr drängt sich nach der Formulierung des behaupteten Problems jedesmal die Frage auf: "Na und?"
- 2.1 Problem 1: "Der Erwerb eines akademischen Grades an Universitäten und Universitäten der

Künste ist erst nach vier Jahren möglich." Das ist im Falle des *bachelor* an den etwa 600 staatlichen und rund 1600 privaten Universitäten in den 50 Staaten der USA nicht anders. Dennoch soll sich der Entwurf am "dreistufigen anglo-amerikanischen Studiensystem (Bachelor-Master-Doctor)" orientieren. Dies zeugt von Unkenntnis des US-amerikanischen Systems: Die mehr oder weniger einheitliche Studienhierarchie der 50 Staaten und des Districts von Columbia ist zunächst gegliedert nach öffentlichen und privaten, dann nach Zwei-Jahres und Vier-Jahres Colleges bzw. Universitäten. Überdies differenzieren die Grade nach *associate*, *bachelor*, *master*, *doctor* und *professionals*. Zum dritten bestehen die Curricula im *undergraduate* studium (*associate* und *bachelor* als Abschlüsse) zu über 60 Prozent aus "general education"; dementsprechend setzen die *graduate schools* für M.A.s und Ph.D.s bzw. die *professional schools* für Mediziner, Juristen, Pharmazeuten etc. - also für die Qualifikation zu den *professions* - erst nach dem *bachelor*-Examen an. Die gesamte Studienzeit für die akademischen Berufe ist folglich nicht kürzer als in Österreich - etwa für Juristen trifft eher das Gegenteil zu. - Derzeit sind zwischen fünf und sechs Millionen Studierende jeweils an zweijährigen (*Community Colleges*) und vierjährigen (*Universities*) öffentlichen Bildungsinstitutionen sowie etwas mehr als 200.000 an zweijährigen und ungefähr drei Millionen an vierjährigen privaten akademischen Einrichtungen inskribiert. Die Relation von *undergraduate* zu *graduate and professional studies* ist etwa 12,3 zu 1,7 zu 0,3 Millionen. - Die *undergraduate* Studierenden gliedern sich nach aufeinanderfolgenden Kohorten in *freshmen* (erstes Jahr), *sophomores* (zweites Jahr), *juniors* (drittes Jahr) und *seniors* (viertes Jahr).

Bei Verkürzung des Studiums auf drei Jahre ist ein Auslandsstudiensemester, wie es derzeit im Rahmen der EU-Programme und der Partnerschaftsabkommen zwischen in- und ausländischen Universitäten relativ breit eingeführt ist, wohl kaum mehr sinnvoll durchführbar.

- 2.2 Problem 2: "Eine zu große Zahl von Studierenden schließt ihr Studium nicht ab." Daß ein großer Teil der Studienanfänger im derzeitigen Studiensystem keinen akademischen Grad erhält, ist systemimmanent: Zum einem, weil ein Drittel der Studienanfänger nach empirischen Untersuchungen von sich aus gar nicht studieren will, sondern aus Ermangelung an anderen Möglichkeiten auf die Universitäten kommt. Von ihnen werden viele während der Zeit ihrer formalen Immatrikulation erwerbstätig und erreichen ohne Studienabschluß angestrebte Positionen im System der Erwerbsarbeit. (Im übrigen zeigen sorgfältigere Untersuchungen, daß die kolportierte Zahl von Studienabbrechern weitaus zu hoch ist.) Zum anderen fungiert unter der Bedingung des freien Hochschulzuganges das Studium durchaus funktional als Selektionsprozeß. Diesen Prozeß der Selbstselektion verhindern zu wollen, würde einerseits einen weitaus intensiveren Betreuungsaufwand i. S. von individueller Studiennachhilfe und psychologischer Aufmunterung bedeuten als gesellschaftlich vertretbar erscheint, würde andererseits das Erwartungsniveau gegenüber den Studierenden im Sinne eigener Studienanstrengungen weiter absenken, und - damit verbunden - weitere Verschulung bzw. Entmündigung der Studierenden mit sich bringen, wie es freilich Paragraph 7a des Entwurfs schon vorsieht. - Was ist der gesellschaftliche Nutzen? Eine weitaus höhere Zahl als derzeit würde mit deutlich noch niedrigerer Kompetenz auf den akademischen Arbeitsmarkt drängen. (Analoge Argumente gelten übrigens auch für die hoch erscheinenden durchschnittlichen Studienzeiten).
- 2.3 Problem 3: "Das UniStG sieht ausschließlich das zweistufige Studiensystem (Diplom-Doktorat) vor." Diese Behauptung ist nur bedingt richtig, weil die dritte Stufe - die Habilitation - im Universitätsorganisationsgesetz verankert ist. Es ist dabei zu beachten, daß im angelsächsischen System das Doktorat zumindest teilweise äquifunktional der Habilitation ist. - Im übrigen dürfte die spätere Ersetzung des ab dem dreizehnten Jahrhundert an europäischen

Universitäten erwerbbarer Bakkalaureats als niedrigster akademischer Grad durch andere Bezeichnungen wie "Diplom" nicht grundlos gewesen sein.

- 2.4 Problem 4: "Die europäischen Staaten erarbeiten eine gemeinsame Architektur der Hochschulbildung auf der Grundlage des dreistufigen anglo-amerikanischen Studiensystems (Bachelor-Master-Doctor)." Die Formulierung "die europäischen Staaten erarbeiten eine gemeinsame Architektur ..." suggeriert die Vorstellung, daß zumindest die Staaten der Europäischen Union gemeinsam entsprechendes erarbeiteten. Davon kann keine Rede sein: Die bereits vollzogene Novellierung des deutschen Hochschulrahmengesetzes 1998 stellt entsprechende Benennungen und Einführungen frei, was aufgrund der verfassungsrechtlichen Kulturhoheit der fünfzehn Bundesländer erforderlich ist. Andere Staaten, wie etwa Frankreich, werden sich aufgrund ihrer Tradition keinesfalls dem detaillierten und unerprobten Regelsystem so ohne weiteres anschließen, das Österreich in gleichsam voreilem Gehorsam gegenüber einer Absichtserklärung von vier ausländischen Ministern (vergleichbar dem Verhalten Österreichs im Falle der deutschen Rechtschreibung) festzuschreiben sucht. Dieses Vorpreschen in Österreich ist umso unverständlicher, als hier - anders als in den übrigen europäischen Staaten - gerade erst (1997) ein neues Studiensystem gesetzlich vorgeschrieben wurde. Die Probleme, die sich bei der Implementierung dieses Studiengesetzes für einen längeren Zeitraum bereits gezeigt haben, werden durch die vorgesehene Novellierung nicht geringer, sondern erheblich größer; dies auch, weil seit 1993 eine ganze Reihe neuer grundlegender, aber keinesfalls zu einander widerspruchsfreier Universitätsgesetze und -verordnungen erlassen wurde.
- 2.5 Problem 5: "An berufsbildenden höheren Schulen einschließlich Kollegs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind für Universitätsstudien auch bei Gleichwertigkeit nicht anerkennbar." Dieses Problem, falls es eines ist, läßt sich ohne jede weitere Schwierigkeit in der Gestaltung der entsprechenden Studienpläne lösen. Beispiele hierfür finden sich in den wirtschaftswissenschaftlichen Studienplänen.
- 3 Vorbemerkung zu den Zielen: Alle fünf Angaben von Zielen enthalten keine wirklichen Ziele i. S. der Orientierung auf Punkte, Erfolge oder Zustände, die am Ende von systematisch durchzuführenden Anstrengungen stehen. Sie geben eher Etappen-, Zwischen- oder Nebenziele an. Der Zweck zur Novellierung von Gesetzen zur inneren und äußeren Verfassung von Universitäten müßte sich - eigentlich selbstverständlich - jedoch an den wirklichen Zielen der Universität als der gesellschaftlichen Institution zur Schaffung, Erweiterung und Vertiefung von wissenschaftlichem Wissen durch Forschung, zur Vermittlung und Aneignung dieses Wissens durch Lehre und Studium sowie zur Pflege dieses Wissens durch entsprechende Einrichtungen (Bibliothek, Institute, Zentraler Informatikdienst und ähnliches) orientieren. Diese besondere Bestimmung der Universität folgt der geschichtlich entstandenen Arbeitsteilung zwischen den jeweils funktional-spezifisch differenzierten gesellschaftlichen Einrichtungen zur Sicherung und Verbesserung der Lebensverhältnisse.
- 3.1 Ziel 1: "Schaffung eines akademischen Grades nach drei Jahren Studienzeit." Für oder gegen die Verleihung eines akademischen Grades nach der erfolgreichen Bewältigung von drei Studienjahren spricht im Prinzip genauso viel oder wenig wie im Fall der analogen Tradition in den USA nach zweijährigem *Community-College*. Was jedoch an Erwartungen mit der Wiedereinführung des niedrigsten akademischen Grades (das Bakkalaureat gab es an europäischen Universitäten seit dem dreizehnten Jahrhundert) an österreichischen Universitäten offenbar verknüpft wird, dürfte sich als zumeist falsch erweisen: Die Dropoutrate wird dadurch kaum entscheidend gesenkt, weil die wesentlichen Gründe für den vorzeitigen Studienabbruch weder im vierten Studienjahr noch im Anfertigen einer

Abschlußarbeit liegen. Vielmehr dürfte sich zeigen, daß die 90 zu 10 Relation des Stundenausmaßes von *bachelor*- und *master*-Curricula keine entscheidend geringere Studienbelastung für potentielle Studienabbrecher ist. Überdies wird der Erwerb des "*bachelor*" - aufgrund der ganz andersartigen Tradition und systematischen Einbettung in den USA - nicht zu einer drastischen Reduzierung der "*master*" im Vergleich zu Magisterabschlüssen führen: Wenn im Rahmen einer Konkurrenz um bevorzugte Berufspositionen der formale Bildungsabschluß eine Rolle spielt - was in Österreich der Fall ist - , dann ist zu erwarten, daß der *master*- gegenüber dem *bachelor*-Abschluß die besseren Chancen bietet, folglich das Studium bis zum Mastergrad relativ häufiger als in den USA fortgesetzt wird.

Überdies erschiene es weitblickender, wenn schon ein "Grundstudium" vom Typ *bachelor* eingeführt werden soll, dieses von Anfang an als ersten Schritt auf dem kontinuierlich fortzusetzenden Weg wissenschaftlicher Studien zu konzipieren, also klar zu unterscheiden zwischen wissenschaftlichem Erststudium und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Weiterstudien dem jeweils aktuellen persönlichen Bedarf der beruflichen Tätigkeit entsprechend. Eine solche Konzeption setzte allerdings zu ihrem Erfolg begleitende Abstimmungen im gesamten Universitätssystem voraus.

- 3.2 Ziel 2: "Ergänzung des UniStG durch das dreistufige Studiensystem." Was bezweckt die Ergänzung? Bessere Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Studiensystemen? Formal, d. h. vor allem statistisch, mag eine bessere Vergleichbarkeit in den Bezeichnungen resultieren; inhaltlich und damit in Bezug auf Studienbedingungen und bessere Chancen österreichischer Studierender bzw. Graduierte im Ausland oder ausländische Studierender und Graduierte in Österreich wohl kaum, da eben inhaltlich und von den Rahmenbedingungen her die bestehenden Differenzen durch diese Novelle ja nicht aufgehoben werden (können).
- 3.3 Ziel 3: "Umfassende terminologische Anpassung des UniStG." Anpassung woran? An die anderer nationaler Universitätssysteme? Das wäre - wegen der differenten Inhalte und Kontexte - eine Art "Etikettenschwindel". Abstimmung der Terminologie innerhalb des novellierten UniStG? Dies als "Ziel" der Novelle anzugeben, ist Tautologie, da die Anpassung ein Mittel der Novelle ist. Im übrigen ist die Verwendung der Ausdrücke Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien eine seltsame terminologische Mixtur.
- 3.4 Ziel 4: "Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die im berufsbildenden Schulwesen erworben wurden." Dieses Ziel in der Novelle zu verwirklichen, erscheint - wie unter 2.5 dargelegt - unnötig.
- 3.5 Ziel 5: "Anpassung der Zulassungsbestimmungen an die Rahmenbedingungen für die Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler." Diese Modifizierung des UniStG scheint erforderlich und konsequent zu sein.

4 Allgemeine abschließende Bemerkungen

- 4.1 Die mehrfache Formulierung "der Studiendekan oder die Studiendekanin ..." ist sprachlich falsch: Da an keiner Fakultät sowohl ein Studiendekan als auch eine Studiendekanin fungieren, kann logisch nicht entweder der Studiendekan oder die Studiendekanin etwas tun. Grundsätzlich vielmehr "der Studiendekan bzw. die Studiendekanin"; logisch noch deutlicher ist: "der Studiendekan gegebenenfalls die Studiendekanin". Gleiches gilt für den Ausdruck "der Rektor oder die Rektorin".

- 4.2 Es ist bedauerlich, daß nicht mehr Kreativität in die Differenzierung des bisherigen Diplomstudiums eingebracht, sondern bloß ein simples Konsekutivmodell vorgesehen wurde. Der Differenzierung im System der Erwerbsarbeit würde ein Y-Modell zur unmittelbaren Berufsvorbildung sicher besser entsprechen: Einem gemeinsamen "Stamm" von vier Semestern folgt eine Gabelung mit zwei "Ästen": Ein Ast mit zwei weiteren spezifischen Semestern zum Bakkalaureat- und einer mit vier spezifischen Semestern zum Magisterabschluß.

In anderer Weise würde der Arbeitswelt das Modell eines wissenschaftlichen Erststudiums mit Bakkalaureatabschluß und weiterführender Studien nach obligatorischer Mindestzeit beruflicher Erfahrung i. S. der wissenschaftlichen Aneignung beruflich aktuell erforderlicher Kompetenzen mit Magister- und Doktoratsabschluß in mehreren Stufen entsprechen. ("Wissenschaftliches Erststudium und kontinuierliche berufsbegleitende Weiterstudien zur Erhaltung wissenschaftlicher Kompetenz i. S. eines stetigen *upgrading*")

- 4.3 Die Übernahme der englischsprachigen Bezeichnungen *bachelor* und *master* in das österreichische Universitätssystem weckt Assoziationen wie "Etikettenschwindel" oder "mangelndes Selbstwertgefühl" oder "Unkenntnis der eigenen Universitätsgeschichte" (immerhin gab es mehrere Jahrhunderte lang an europäischen Universitäten schon ab dem dreizehnten Jahrhundert das Bakkalaureat als erste akademische Graduierung).

5 Zusammenfassung

Die Einführung eines in der Regel dreijährigen Studiums, das mit dem Bakkalaureat als niedrigstem akademischen Grad abschließt, kann sinnvoll sein. Um aber die Sinnhaftigkeit abschätzen zu können, müßten zum einen die damit angestrebten Ziele im Rahmen der grundsätzlichen Zwecke wissenschaftlicher Studien angegeben, müßten zum anderen die Folgen für möglichst alle von der Veränderung betroffenen Bereiche reflektiert werden. Die bloße Übernahme der Ausdrücke "bachelor" und "master" sowie der ihnen jeweils zugrunde gelegten Regelstudienzeiten aus dem angelsächsischen tertiären Bildungssystem kann ohne Berücksichtigung der so sehr verschiedenen Kontexte Österreichs bzw. anderer Länder sicher nicht zu einem längerfristig verantwortbaren Ergebnis führen. Vielmehr müßten für eine vorgesehene argumentativ überzeugende Studienreform Erfahrungen und Erfordernisse berücksichtigt werden, die sich sowohl aus dem so einzigartigen kooperativen Organisationsmodell der *universitas magistrorum et scholarium* als auch aus dem Wandel der Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Arbeit in Forschung, Lehre und Studium ableiten lassen. Unter Berücksichtigung dieser Orientierungen empfiehlt sich ein Studiensystem, das ein kurzes konzentriertes wissenschaftliches Grundstudium mit lebensbegleitenden Studien zur stetigen Auffrischung (*upgrading*) erforderlicher wissenschaftlicher Kompetenz vereint.